

die Grundsteuer in den Bezirken der Bierstädte, sowie alle diejenigen Abgaben, welche nach dem Particularvertrage vom 17. November 1834 §. 20 zur Aufbringung der Quotalbeiträge sonst vom Grundeigenthume erhoben worden sind.

Ebenso ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer nach §. 30 des Gewerbe- und Personalsteuergesetzes vom 22. November 1834 nicht weiter zu entrichten.

Die Motive sagen:

Die Aufhebung der bisher auf dem Grundeigenthum gehafteten Abgaben, an deren Stelle die neue Grundsteuer tritt, versteht sich von selbst, war aber in dem Gesetze nicht unerwähnt zu lassen; auch ist die Personalsteuer der Grundstücksbesitzer hierbei nicht unerwähnt zu lassen gewesen, da sie nach dem Gesetze vom 22. November 1834, §. 30, nur bis zur Einführung der neuen Grundsteuer beibehalten werden soll.

Der Deputationsbericht sagt hierzu:

Aus der Ueberschrift der §. hat die zweite Kammer das Wörtchen

„der“
ausfallen lassen, so daß sie nun lautet:

Wegfall bisheriger Steuern
um einem etwaigen Mißverständnis, als ob alle bisherigen Steuern in Wegfall kämen, vorzubeugen.

Dem beugt zwar die §. schon vor, es wird jedoch dieser Aenderung beigetreten werden können
und

hiermit die §. anzunehmen sein.

Der Grund, aus welchem auch sub a der Rations- und Portionsgelder gedacht, ist im jenseitigen Bericht aufgenommen worden.

Präsident v. Gersdorf: Wenn Niemand über den Gegenstand spricht, so werde ich fragen: ob die Kammer nach dem Beirathe ihrer Deputation diese §. annehmen wolle, wie die Deputation uns vorschlägt? — Einstimmig Ja.

Referent Bürgermeister Schill: §. 7 lautet:

Ausnahmen hiervon.

Der Wegfall obiger Staatsabgaben hat jedoch auf solche Realleistungen keinen Einfluß, die auf einem Privatrechtstitel beruhen und nur nach dem Fuße einer Staatsabgabe an Communen oder Privatpersonen zu entrichten gewesen sind. Waren dergleichen Leistungen dazu bestimmt, mittelbar durch einen Andern in der Eigenschaft der §. 6, a und b genannten Abgaben zur Staatscasse entrichtet zu werden, oder wurden sie von Privatpersonen oder Gemeinden unter dem Titel von Beiträgen zu den von einer dritten Person zu leistenden Staatsabgaben erhoben, so kommen sie in Wegfall. Ebenso ist auch das sogenannte Quatemberexcurrens nicht weiter zu erheben. (§. 36.)

Die Motive enthalten Folgendes:

Es ist bisher wohl bisweilen vorgekommen, daß gewisse Leistungen, die auf einem bestimmten Privatrechtstitel beruhen und an welchen der Staatscasse kein Anspruch zustand, vertrags- oder observanzmäßig nach dem Fuße einer Staatsabgabe entrichtet wurden. Eine dergleichen Rechtsverbindlichkeit kann durch die neue Grundsteuer keine Störung erleiden, jedoch hat es zu Vermeidung von Zweifeln und Irrungen zwischen den Berechtigten

und Verpflichteten angemessen geschienen, solches gesetzlich auszusprechen. Dagegen müssen dergleichen Abgabenbeiträge künftig wegfallen, die der Staatscasse bisher auch mittelbar zuströmen, z. B. die von den Aulsenbesitzern an die Besitzer des Hauptgutes entrichteten Zubußsteuern, da Trennstücksbesitzer im neuen Kataster ihre eigenen Conti haben.

Das sogenannte Quatemberexcurrens aber, das nach dem Generale vom 30. November 1789 nur zu bestimmten Zwecken erhoben wurde, welche sich mit Einführung der neuen Grundsteuer theils gänzlich, theils insofern erledigen, als auch künftig nachgelassen sein wird (§. 36), zu dem Localverwaltungsaufwande einen Zuschlag auf Steuereinheiten zu erheben, kann unter den künftig beizubehaltenden Abgaben um so weniger begriffen werden, als die mit Quatemberexcurrensbeiträgen jetzt behafteten Grundstücke bei der neuen Grundsteuer zur Mitleidenheit zu ziehen und deshalb, insofern sie bisher steuerfrei waren, gesetzlich zu entschädigen gewesen sind. Ferner sind, wie sich von selbst versteht, auch die mit sogenannten Commun- oder Uebermaßschocken, welche bei der Stadt Dresden und dahin gehörigen Dörfern vorkommen, behafteten und nunmehr verfassungsmäßig mit Steuereinheiten belegten Grundstücke mit jener Abgabe künftig zu verschonen, da die lediglich aus Gnaden ertheilte landesherrliche Vergünstigung zu deren Erhebung nur auf so lange, als überhaupt die zu den allgemeinen Staatsbedürfnissen aufzubringenden Steuern nach dem Schockfuße erhoben würden, folglich bis zur Einführung des neuen Grundsteuersystems verstattet worden und die Besitzer dieser mit Steuereinheiten belegten Grundstücke außerdem doppelt belastet werden würden.

Im Bericht heißt es zu §. 7:

Die Bestimmung dieser §. wird durch die Motive genügend gerechtfertigt erscheinen. Die zweite Kammer hat beschlossen, hinter dem Worte

Quatemberexcurrens

auf der letzten Zeile aus den Motiven noch aufzunehmen

„sowie die sogenannten Commun-, Uebermaß- und sonstigen Schocke“.

In der Verhandlung der zweiten Kammer ist von einem Abgeordneten gefragt worden:

ob nicht auch der Rations- und Portionsgelderüberschüsse und Rauchsteuerexcurrens in der Oberlausitz zu gedenken sei.

Es ist dies zwar von einem andern Abgeordneten der Oberlausitz nicht für nöthig geachtet worden. Um jedoch jeden Zweifel zu beseitigen, schlagen die Deputationen folgende Fassung des letzten Satzes vor:

Ebenso sind auch das sogenannte Quatemberexcurrens (§. 36) und die sogenannten Communübermaßschocke, sowie die etwa sonst noch vorkommenden Ueberschuß- und Excurrenssteuern in den Erblanden und der Oberlausitz in Wegfall zu bringen.

Ferner

hat ein Abgeordneter der zweiten Kammer

f. Landtagsmittheilungen S. 1971 flg.

an den Worten S. 634 auf der 4. und 5. Zeile

unter dem Titel von „Beiträgen“

Anstoß genommen, weil ihm ein Fall bekannt, wo zwar unter dem Titel von Beiträgen zu den Ritterpferdsgeldern Abgaben an das Rittergut von abgetrennten Grundstücken bedungen wären, aber nicht als solche, sondern als ein Erbzins gegeben würden und nach der Fassung der §. deren Wegfall zu befürchten sei.